

Saarland

Ministerium der Justiz

**Führungsaufsichtsstelle  
beim Landgericht Saarbrücken  
Sozialdienst der Justiz**

Saarland



Polizei

**Landespolizeipräsidium**

**LPP 2** Kriminalitätsbekämpfung/  
Landeskriminalamt

**LPP 211** Kriminalitätsauswertung/  
Operative Fallanalyse

## **Führungsaufsichtsstelle und Polizei**

Zusammenarbeit im Saarland  
am Beispiel rückfallgefährdeter Sexualstraftäter

Miriam Römbell, Sozialdienst der Justiz  
Michael Weis, Landeskriminalamt



## *Disposition*

- Die Referenten und ihre Aufgaben bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit
- Betrachtung aus Sicht der Führungsaufsichtsstelle
- Betrachtung aus Sicht der polizeilichen Zentralstelle
- Resümee



## *Miriam Römbell*

### ➤ *Funktion*

Sachbearbeiterin in der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Saarbrücken

Bewährungshelferin beim Sozialdienst der Justiz Saarbrücken



## *Miriam Römbell*

### ➤ *Aufgaben in der Führungsaufsicht*

- Betreuung und Hilfe, § 68a II StGB
- Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person und der Weisungserfüllung, § 68a III StGB
- Schnittstelle zu Vollzugspolizei/ Gerichten/ Staatsanwaltschaft/ Bewährungshilfe/ anderen Fachdiensten
- Ausschreibung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zur polizeilichen Beobachtung
- Stellung von Strafanträgen nach §145a StGB
- Mitwirkung in Verfahren der elektronischen Aufenthaltsüberwachung EAÜ



## *Michael Weis*

### ➤ *Funktion*

Leiter Dezernat „Kriminalitätsauswertung/Operative Fallanalyse“

Verantwortlich für die Polizeiliche Zentralstelle für rückfallgefährdete Sexualstraftäter



## *Michael Weis*

### ➤ *Aufgaben*

- Schnittstelle Justiz/Vollzugspolizei, Gewährleistung Informationsaustausch
- Entgegennahme von Anträgen der Justiz zur „Polizeilichen Beobachtung“
- Umfassende Datenerhebung
- Führen einer Verfahrensakte
- Analytische polizeiliche Risikobewertung und Bewertungsbericht
- Gefährlichkeitseinschätzung und Kategorisierung
- Informationssteuerung in der Vollzugspolizei



## *Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit*

- „Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011
- § 481, Abs. 1 StPO i.V.m. SPolG – Übermittlung personenbezogener Daten zu präventivpolizeilichen Zwecken an die Polizei [§§](#)
- § 463a, Abs. 1 StPO – Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung [§§](#)
- § 463a, Abs. 2 StPO – Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung [§§](#)
- § 68b, Abs. 1, Ziffer 12 StGB – Elektronische Aufenthaltsüberwachung [§§](#)



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

- Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### ➤ Ziele:

- Optimierung der Zusammenarbeit von Vollstreckungsbehörde, Straf- oder Maßregelvollzug, Führungsaufsichtsstelle und Polizei
- Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Stellen vor, während und nach der Entlassung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
- Erkennen der Zielgruppe, deren effizientere Kontrolle und Ergreifen präventiver Maßnahmen zur Minderung des Risikos weiterer Straftaten



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### ➤ *Verfahrensablauf:*

- JVA übersendet Entlassungsmitteilung zu Beginn der Entlassungsvorbereitungen an Vollstreckungsbehörde und Polizei
- Hält die Vollstreckungsbehörde präventive Maßnahmen der Polizei für erforderlich, so unterrichtet sie das LKA
- Ersatzweise kann die Führungsaufsichtsstelle das LKA informieren, wenn sie wegen der weiteren Entwicklung im Einzelfall die Einleitung präventiver Maßnahmen der Polizei für erforderlich hält



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### ➤ *Verfahrensablauf:*

- Bei Gefahr im Verzug verständigt der/die Bewährungshelfer/in unverzüglich die örtlich zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### ➤ *Ressortübergreifende Maßnahmen:*

- Fallkonferenzen
- Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### *Fallkonferenzen*

- Möglichst vor der Entlassung des Probanden
- Entwicklung und Abstimmung von Überwachungsmaßnahmen
- Initiierung durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Führungsaufsicht oder JVA
- Beratende Beteiligung weiterer Fachkräfte, Behörden und Institutionen möglich



## *„Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ vom 01.01.2011*

### *Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung*

- Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall die Ausschreibung des Probanden zur Polizeilichen Beobachtung
- Übermittlung der polizeirelevanten Informationen aus dem Führungsaufsichtsbeschluss mit dem Ausschreibungsantrag
- Mitteilung über Antreffen des Ausgeschriebenen an Führungsaufsichtsstelle und polizeiliche Zentralstelle



## *Polizeiliche Beobachtung, Grundsätze (PDV 384.2)*

- Polizeiliche Beobachtung ist das unbemerkte, unauffällige Erheben, Sammeln und Bewerten von Informationen über zu diesem Zweck ausgeschriebene Personen oder Fahrzeuge
- Die Feststellungen im Rahmen der Polizeilichen Beobachtung müssen unauffällig getroffen werden. Sie soll dem Betroffenen nicht bekannt werden
- Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung allein ermächtigt nicht zur Durchführung von Eingriffsmaßnahmen



## ➤ *Betrachtung aus Sicht der Polizei*

- Rechtsgrundlagen für präventivpolizeiliche Maßnahmen
- Grenzen präventivpolizeilicher Maßnahmen

## ➤ *Rechtsgrundlagen für präventivpolizeiliche Maßnahmen*

### *Saarländisches Polizeigesetz (SPoIG)*

- § 8 SPoIG – „Generalklausel“  
Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- § 12 SPoIG – „Platzverweis, Aufenthaltsverbot“  
Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder einer Person verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten oder sich dort aufzuhalten
- § 13 SPoIG – „Gewahrsam“  
Polizei kann eine Person in Gewahrsam, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern



## *Grenzen präventivpolizeilicher Maßnahmen*

*„Konkrete Gefahr“ als Voraussetzung für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen*

„Wenn ein bestimmter einzelner Sachverhalt, d. h. eine konkrete Sachlage oder ein konkretes Verhalten, bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde“



## ➤ *Betrachtung aus Sicht der Führungsaufsichtsstelle*

Für den Fall, dass die Vollstreckungsbehörde das LKA nicht unterrichtet hat:

- Prüfung, ob der Proband zur Zielgruppe der Rahmenrichtlinie gehört
- Einschätzung über erhöhtes Rückfallrisiko nach den Kriterien der Richtlinie:
  - > Art und Schwere der begangenen Tat sowie festgestellte Motivlage (z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit mit sexueller Motivation oder Komponente)
  - > Persönlichkeit des Betroffenen (Vorhandensein eines erheblichen Aggressionspotentials, latentes Fortbestehen der Krankheit, die zur Unterbringung geführt hat)



## ➤ *Betrachtung aus Sicht der Führungsaufsichtsstelle*

- > Verhalten nach der Tat (Entwicklung im Straf- oder Maßregelvollzug, während der Führungsaufsicht oder der Bewährungszeit, Haltung zu früheren Taten)
- > aufgrund Würdigung der Gesamtumstände bestehende Gefahr der erneuten Begehung einer Straftat mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben Anderer
- Kontaktaufnahme mit dem LKA
- Kontinuierlicher Informationsaustausch (Prüfung vorhandener Unterlagen, allgemeine Einschätzung des Probanden, Einschätzung des Rückfallrisikos, Einberufung Fallkonferenz)

## ➤ *Betrachtung aus Sicht der Führungsaufsichtsstelle*

- Prüfung weiterer präventiver Maßnahmen: Anregung Weisungsänderung, Absprachen mit BwH (z. B. Drogenscreenings)
- Jährliche Überprüfung der weiteren Ausschreibung im Sinne der Rahmenrichtlinie
- Löschung der Ausschreibung erfolgt durch die Polizei automatisch zum Termin
- Übersendung von Unterlagen: neue Urteile, Berichte der BwH, Therapeuten, Betreuer etc. (i.d.R. per Postweg oder per e-mail im landeseigenen Netz)
- EAÜ

In der Regel erfolgt hier kein anderer Kontakt zwischen Führungsaufsichtsstelle und Vollzugspolizei als zuvor beschrieben: Fallkonferenzen, Sachstandsaustausch, Überstellung von Unterlagen, Berichten, Urteilen etc.



## ➤ *Resümee*

- Kurze Wege ermöglichen schnelle, gezielte Intervention
- Eingespielte Zusammenarbeit erleichtert Entwicklung und Umsetzung gefahrenreduzierender Maßnahmen
- Verlässlichkeit und vertrauensvolle Kooperation durch bekannte Teams